

## 1 Erläuterungen zum Erhebungsblatt - Probenahme

3.1 Die Nummerierung erfolgt im Zusammenhang mit dem Muster des Erhebungsblattes - Probenahme (unter Punkt 4):

- 1) **Antragsteller** (im Anerkennungs-/Zulassungsverfahren): Bezeichnung und Adresse der Firma, welche die Durchführung eines bestimmten Untersuchungszweckes/Verfahrens beantragt. Dem Antragsteller/Auftraggeber werden letztlich die Bescheide/Untersuchungsberichte zugesandt und die aufgelaufenen Gebühren verrechnet. Der Antragsteller/Auftraggeber ist gegenüber der AGES/BAES für sämtliche Angaben verantwortlich.
- 2) **Lagerhalter/Ort:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie gelagert wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich dem Antragsteller sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Antragstellers“ gekennzeichnet werden.  
Eine zusätzliche Angabe der verantwortlichen Person am Lager sowie deren Telefonnummer soll die Kontaktnahme der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person erleichtern.
- 3) **Aufbereitungsstation:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie aufbereitet, sackiert und verschlossen wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich dem Lagerhalter/Ort sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Lagerhalter/Ort“ gekennzeichnet werden.  
Die Angabe der Aufbereitungsstation ist im Falle der Erstanerkennung/Erstzulassung einer in Österreich aufbereiteten, sackierten und verschlossenen Saatgutpartie obligatorisch.
- 4) **Vermehrer:** In diesem Feld wird, falls es sich um eine österreichische Saatgutvermehrung handelt, der Vermehrer (Betriebsnummer, Name, Adresse) eingetragen.
- 5) **Sorte/Typ (Hybrid):** Die Angabe der Sorte hat gemäß der Eintragung in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge bzw. in der Österreichischen Sortenliste zu erfolgen.  
Im OECD - Verfahren erfolgt die Angabe der Sorte gemäß der Eintragung im OECD-Sorten katalog.  
Im Falle von Versuchssaatgut ist die Sortenbezeichnung gemäß Bewilligungsbescheid anzugeben.  
Typ: Bezieht sich auf bestimmte Sortentypen gemäß Sortenzulassung und ist oft in Verbindung mit der Artbezeichnung zu sehen (FUTTERraps, ÖLlein u.ä.). Bei Hybriden ist die Art des Hybriden anzugeben (siehe Auflistung Teil 6 A Punkt 9).  
Im Falle von Handelssaatgut wird die Herkunft eingetragen bspw. „Herkunft: Österreich“.
- 6) **Art:** Die Angabe der Art erfolgt mit der deutschen pflanzenkundlichen Artbezeichnung. Auch die wissenschaftliche lateinische Artbezeichnung kann angegeben werden. Im Artenverzeichnis angegebene Kurzbezeichnungen sind zulässig.
- 7) **Kategorie:** Die Kategorie bezeichnet die Saatstufe der Partie. Die Bezeichnung der Kategorie des anzuerkennenden oder zuzulassenden Saatgutes erfolgt mit zulässigem Code in diesem Feld (siehe Punkt 3.2 oder gemäß Tabelle 4. Teil).
- 8) **Kennzeichnung der Partie (OECD-Referenz-/Kontrollnummer):** Die jeweils für eine Saatgutpartie vergebene Kontroll- bzw. OECD-Bezugs-/Referenznummer wird in diesem Feld angegeben. Diese Nummer muss für alle Packungseinheiten einer Partie (Höchstgewicht beachten) gleich sein. Angaben zu Kontroll- bzw. Bezugs-, Partie- (Lot-) nummern bei ausländischen Partien müssen vollständig und in exakter Übereinstimmung mit der Syntax am amtlichen Etikett angegeben werden.
- 9) **Art der Saatgutbehandlung:** Das jeweilige Feld ist anzukreuzen.

Im Falle von endgültig aufbereiteten, gekennzeichneten und abgepackten Saatgut gilt es die tatsächliche Art der Saatgutbehandlung anzukreuzen.

Im Falle von Siloanerkennung bzw. im geteilten Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahren gilt es die Planung für das endgültig aufbereitete Saatgut im grau hinterlegten Bereich anzukreuzen.

**10) Behandlung mit:**

Ist das fertig abgepackte, gekennzeichnete und verschlossene Saatgut einer chemischen Saatgutbehandlung unterzogen („*pilliert:*“, „*gebeizt:*“ bzw. „*inkrustiert:*“) ist das Saatgutbehandlungsmittel bzw. der/die Wirkstoff/e gemäß der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelregister anzuführen.

Bei einer Beimpfung/Inokulierung („*beimpft:*“ „*inokuliert:*“) ist die Art der Beimpfung/Inokulierung und die genaue Mittelbezeichnung anzuführen.

Im Falle einer anderen Saatgutbehandlung ist letztes „o“ anzukreuzen und Art der Behandlung zu ergänzen.

Ist es im Falle der Siloanerkennung oder im Falle eines geteilten Anerkennungsverfahrens geplant, das Saatgut einer Saatgutbehandlung zu unterziehen, ist das Saatgutbehandlungsmittel bzw. der/die Wirkstoff/e gemäß der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelregister oder die geplante Art der Beimpfung/Inokulierung und die genaue Mittelbezeichnung anzuführen.

**11) Verschluss mit:** In diesem Feld werden die Angaben zur Art der Verschließung festgehalten (siehe Codes unter 3.3).

**12) Verschluss von:** In diesem Feld werden die Angaben zur für die Kennzeichnung und Verschließung zuständigen Stelle angegeben – soweit Codes unter 3.4 angeführt sind, sind diese zu verwenden.

**13) Datum der Verschließung:** Angabe mittels Monat und Jahr (MM/JJ) und/oder in gleicher Weise wie auf dem amtlichen Etikett bzw. auf der Packungseinheit.

**14) EG-Norm vorhanden:** Ankreuzen

**15) Erzeugerland/Herkunft:** Das Erzeugerland bezeichnet jenen Staat, in welchem die zu zertifizierende Partie aufgewachsen ist. Eine Herkunft ist nur für Handelssaatgut zulässig und bezeichnet ebenso den Staat (Region), in welchem die Saatgutproduktion erfolgte.

**16) Empfänger der Partie:** Bezeichnung und Adresse des Empfängers der Saatgutpartie ist in dieses Feld einzutragen. Ist der genaue Empfänger zum Zeitpunkt der Vorstellung unbekannt, wird soweit als möglich zumindest um die Angabe des Ziellandes ersucht.

**17) Bio-Kontrollstellenummer:** Angabe der Bio-Kontrollstellenummer gemäß Kennzeichnung, wobei anzuführen ist, ob diese am amtlichen Etikett, auf einem Zusatzetikett oder Sackaufdruck angeführt ist.

**18) Bio:** Ankreuzen

**19) Packungsanzahl:** Anzahl der mit je einem amtlichen Etikett versehenen Packungen, zugehörig zu einer mit der Kontroll- bzw. OECD-Referenz-/Kontrollnummer gekennzeichneten Saatgutpartie.

**20) Packungseinheit (kg/Korn):** Das Gewicht pro Packung(z.B.: Brutto für Netto) ist jedenfalls anzugeben. Zusätzlich können die Anzahl der Körner/Packung erfolgt in diesem Feld angegeben werden. Sind die Packungs- bzw. Containergewichte/-einheiten uneinheitlich und aus Platzgründen nicht in diesem Feld vollständig anführbar, sind diese in den „Anmerkungen“ oder auf der Rückseite des „*Erhebungsblattes-Probenahme*“ oder als Anlage zum „*Erhebungsblatt-Probenahme*“ anzuführen.

**21) Partiegewicht (kg):** Die Angabe des Partiegewichtes erfolgt ausschließlich in kg, bei einstelliger Angabe mit einer Kommastelle. Das angegebene Gewicht der Partie darf das für die jeweilige Art vorgesehene höchstzulässige Partiegewicht nicht um die Toleranzgrenze von 5% überschreiten. Wird eine größere Menge als das höchstzulässige Partiegewicht (siehe Tabelle Teil 4) produziert, wäre diese Menge in Teilpartien mit unterschiedlichen Kontrollnummern aufzuteilen, wobei die Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer oder durch den Lagerort sichergestellt werden muss (siehe auch Feld: „*Silo-/Zellen-/Containernummer*“).

Die vorgestellte Partie/Teilpartie muss über das gesamte angegebene Partiegewicht homogen sein.

- 22) Anzahl Zertifikate:** In der Spalte wird die Anzahl an Zertifikat-Ausfertigungen angegeben und zwar zum angeführten Verfahren. Bei der Zahlenangabe mehr als 1 werden Gleichschriften oder Duplikate ausgestellt.
- 23) Verfahren:** Die unter diesem Titel angeführten und gewünschten Verfahren sind anzukreuzen. Bei den Feldern „OECD“ und „ISTA“ kann es möglich sein, „OECD“ und „ISTA“ anzukreuzen, falls die beiden Verfahren kombiniert benötigt werden. Kombinierte Verfahren sind nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit möglich.
- 24) Verfahrensdetails zur Anerkennung/Zertifizierung:**  
 Im Falle der Sonderregelung Siloanerkennung sind nachfolgend angeführte Felder zu verwenden.  
 Feld „o Siloanerkennung“: Im Falle von Anwendung der Sonderregelung Siloanerkennung immer ankreuzen.  
 Feld „o Silokontrolluntersuchung“: Im Falle einer Kontrolluntersuchung gemäß genehmigtem Untersuchungsplan im Zuge der Sonderregelung Siloanerkennung ankreuzen.  
 Feld „o Rückstellprobe Siloanerkennung“: Wenn es sich um eine Rückstellprobe einer bereits im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung anerkannten Saatgutpartie handelt ist dieses Feld anzukreuzen.  
 Feld „o Siloanerkennung Getreide“: Im Falle Siloanerkennung bei Getreide anzukreuzen.  
 Handelt es sich um eine Geteilte Anerkennung sind „o 1. Teil“ oder „o 2. Teil“ anzukreuzen.
- 25) Silo-/Zellen-/Containernummer:** Falls im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung mehrere Saatgutpartien in einem Silo oder einer Silozelle gemeinsam gelagert werden, ist hier eine genaue Angabe über den Lagerort und über die Anzahl der Partien notwendig (z.B. Silo 8; 1 von 4). Erfolgt die Deklaration der Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer (z.B.: A8X1108/n) ist zumindest die Anzahl der Partien anzugeben bzw. die letzte Saatgutpartie als solche zu kennzeichnen.
- 26) Ursprung/Ursprünge** (Zertifikatnummer, Kontrollnummer, Vermehrungsnummer etc): Dient die für eine Partie bereits in einem offiziellen Verfahren (in- oder ausländischer Zertifizierung, Einfuhranzeige, usw.) vergebene Identität als Grundlage für weitere offizielle Verfahren (div. Zertifizierungsverfahren, Wiederverschließung etc.), ist diese in diesem Feld obligatorisch. Die Angabe der Kontroll-/OECD- Referenznummern der Einzelkomponenten (Bestäuber u. bestäuberabhängiger Hybrid) bei Verbundsorten ist ebenfalls obligatorisch. Weiters können hier Sacknummern angegeben werden. Ursprungsnummern sind im Anerkennungsverfahren bei Mischpartien obligatorisch.  
 Vermehrungsnummer/n und Vermehrer-gemeinschaftsnummer sind hier anzugeben. Eine Vermehrer-gemeinschaftsnummer ist (vom Antragsteller auf die Aufbereitungsstelle bezogen für mindestens 10 Jahre eindeutig) zu vergeben, falls eine Saatgutpartie aus mehr als einer Vermehrungsnummer von verschiedenen Vermehrern gebildet wird.
- 27) Auflagen** (z.B.: aus der Feldbesichtigung): Auflagen beispielsweise aus der Feldbesichtigung sind hier obligatorisch anzugeben. Zweitproben sind hier als solche durch Ankreuzen zu kennzeichnen.
- 28) Erntejahr(e):** Angabe des Erntejahres für die bezeichnete Partie. Die Angabe ist fakultativ, erlaubt allerdings klare Entscheidungen bei der Anwendung der Untersuchungsmethodik. Im Falle von Überlagern sind diese durch Ankreuzen des Feldes „o Überlager“ zu kennzeichnen.
- 29) Sortierung:** Sortierungsangaben werden - soweit vorhanden - in dieses Feld eingetragen.
- 30) Untersuchung auf** (wenn vom Standard abweichend): Bei Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1997 ist grundsätzlich keine Angabe über Untersuchungen notwendig. Werden vom Antragsteller zusätzliche Untersuchungen gewünscht, sind diese anzuführen. Bei nicht amtlichen Verfahren sind vom Antragsteller die gewünschten Untersuchungen anzuführen.  
 Es sind die unter 3.5 aufgelisteten Untersuchungs-codes zu verwenden.
- 31) Untersuchungslabor:** Angabe des Labors, welches die Partie autorisiert untersucht.
- 32) Autorisierte Untersuchungen:** Angabe, welche Untersuchungen innerhalb des Zertifizierungs-/ Zulassungsverfahrens von einem autorisierten Firmenlabor durchgeführt werden. Die Angabe erfolgt durch zulässige Untersuchungs-codes (siehe 3.5).

- 33) Identität dazu:** In diesem Feld ist, falls eine autorisierte Firmenlaboruntersuchung durchgeführt wird, eine vom Firmenlabor frei wählbare Nummer anzugeben. Diese dient dazu Firmenlaboruntersuchungsergebnisse über diese Partie/Teilpartie eindeutig diesem Erhebungsblatt zuzuordnen. Erfolgt die Übermittlung der Daten nicht elektronisch, ist dieses Feld obligatorisch.
- 34) Kennung Probenehmer:** „o fbP“ wird von der fachlich befähigten Person angekreuzt und die Kennung eingetragen - wichtig für die Qualitätssicherung und Verrechnung. Jeder fachlich befähigten Person wird von der zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.  
„o aP“ wird von der ermächtigten (=autorisierten) Person angekreuzt und die Kennung eingetragen - wichtig für die Qualitätssicherung. Jeder ermächtigte Person wird von der zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.
- 35) Probenahmeart:** Ist durch die fbP bzw. aP anzukreuzen.  
Grundsätzlich sind unter „händisch“ repräsentative Probenahmen mittels Probenstecher (Nobbestecher, Rohrprobestecher) bzw. mittels Hand bei schwer fließenden Arten zu verstehen. Unter „automatisch“ ist die repräsentative Probenahme mittels autorisierter, automatischer Probenahmeanlage zu verstehen.  
Im Falle von ISTA-Probenahme sind die jeweiligen ISTA-Gebühren anzukreuzen.
- 36) Verrechnungsvermerke:** Hier werden Vermerke gemäß Gebührentarif betreffend der Verrechnung durch die fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person angekreuzt. Im Falle von EIL hat der Antragsteller das Feld vorab anzukreuzen.
- 37) Anmerkungen:** Dieses Feld dient für Angaben, welche nicht durch eine der bezeichneten Variablen (Felder) abgedeckt sind.  
Sollte fallweise der zu einzelnen Variablen verfügbare Platz für Angaben nicht ausreichen, wird ersucht dies zu kennzeichnen und die Angaben auf der Rückseite des Formulars zu vervollständigen.  
In der grau hinterlegten Zeile „Nachweise:“ sind dem Erhebungsblatt angefügte Anlagen (beispielsweise Musteretiketten, Zertifikate etc) obligatorisch aufzulisten und anzuführen.
- 38) Datum der Probenahme:** Wird von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person eingetragen.
- 39) Passus Homogenität - Parallelproben:** Im Anschluss an den eingerahmten Teil des Formulars findet sich ein Passus über Homogenität und versiegelte Parallelproben.  
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller unter derselben Referenz-/Kontrollnummer homogene Samenpartien zur Probenahme vorstellt.  
Der Antragsteller hat grundsätzlich auch das Recht eine Parallelprobe mit amtlichem Verschluss (Plombe) von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person zu fordern. Wird eine bzw. werden mehrere Parallelprobe/n gefordert ist „ja“ anzukreuzen. Mehr als eine Parallelprobe ist gebührenpflichtig und ist von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person im Feld „Verrechnungsvermerke“ anzugeben.
- 40) Passus Gentechnik:** Entsprechendes ist anzukreuzen.
- 41) Passus Saatgut-Beiz-Verordnung:** Angabe, ob oben bezeichnete Partie der Saatgut-Beiz-Verordnung entspricht. Obligat mit vorgegebenen Text bei Arten, die in der Saatgut-Beiz-Verordnung aufgelistet sind.  
**Passus Saatgut-Gentechnik-Verordnung:** Angabe, ob oben bezeichnete Partie der Saatgut-Gentechnik-Verordnung entspricht. Obligat mit vorgegebenen Text bei Arten, die in der SaatGenVO aufgelistet sind.
- 42) Stempel und Unterschrift Antragsteller:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertreters zu versehen.
- 43) Stempel und Unterschrift Lagerhalter:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift des Lagerhalters bzw. des Vertreters zu versehen.
- 44) Unterschrift fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person:** Nach Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der repräsentativen Probenahme unterschreibt die fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person den Probenahmeantrag.

Grau hinterlegte Nummern sind soweit im Verfahren vorgesehen **obligatorisch auszufüllen!**

### 3.2 Erhebungsblatt Probenahme

<b>Antragsteller:</b>	<b>Lagerhalter/Ort:</b>	<b>Aufbereitungsstation:</b>	<b>Vermehrer:</b>
1)	2)	3)	4)
<b>Sorte/Type (Hybrid):</b>	<b>Art:</b>	<b>Kategorie:</b>	<b>Kennzeichnung der Partie:</b> (OECD Referenz-/Kontrollnummer)
5)	6)	7)	8)
<b>Art der Saatgutbehandlung:</b>		<b>Behandlung mit:</b>	
o unbehandelt 9)		10)	
o gebeizt o pilliert o beimpft o inokuliert o inkrustiert o			
<b>Im Falle Siloanerkennung:</b> o geplant unbehandelt o geplant mit			
<b>Verschlossen mit:</b>	<b>Verschlossen von:</b>	<b>Datum der Verschließung:</b>	<b>EG-Norm vorhanden:</b>
11)	12)	13)	o ja 14) o nein
<b>Erzeugerland/Herkunft:</b>	<b>Empfänger der Partie:</b>	<b>Bio-Kontrollstellenummer:</b>	<b>Bio:</b>
15)	16)	17)	o ja 18) o nein
<b>Packungsanzahl:</b>	<b>Packungseinheit (kg/Korn):</b>	<b>Partiegewicht (kg):</b>	
19)	20)	21)	
<b>Anzahl Zertifikate:</b>	<b>Verfahren:</b>	<b>Anzahl Zertifikate</b>	<b>Verfahren:</b>
	o Anerkennung/Zertifizierung		o Handelssaatgut Zulassung
	o ISTA		o Versuchssaatgut Zulassung
22)	o OECD 23)	22)	o Behelfssaatgut Zulassung 23)
	o Informationsprobe		o Monitoring/Kontrolle Erhaltungszüchtung
	o Saatgutmischung Zulassung		o Probenahme ohne Einsendeprobe
<b>Verfahrensdetails zur Anerkennung/Zertifizierung</b>			<b>Silo-/Zellen-/Containernr.:</b>
o Siloanerkennung o Silokontrolluntersuchung o Silorückstellprobe o Siloanerkennung Getreide			25)
Geteilte Anerkennung: o 1. Teil o 2. Teil 24)			
<b>Ursprung/Urspünge:</b> (Zertifikatsnummer, Kontrollnummer, Vermehrungsnummer etc.)			<b>Auflagen</b> (z.B.: aus der Feldanerkennung):
26)			27) o Zweitprobe
<b>Erntejahr(e):</b>	<b>Sortierung:</b>	<b>Untersuchung auf</b> (wenn vom Standard abweichend):	
28) o Überlager	29)	30)	
<b>Untersuchungslabor:</b>	<b>Autorisierte Untersuchungen:</b>	<b>Identität dazu:</b>	
31)	32)	33)	
<b>Kennung Probenehmer:</b>	<b>Probenahmeart:</b>	<b>Verrechnungsvermerke:</b>	
o fbP o aP	o Händisch o ISTA händisch	Zusätzliche Muster: o EIL 36)	
34)	o Automatisch o ISTA automatisch 35)	o Anfahrtpauschale o Kontrolle der Verschließung	
<b>Anmerkungen:</b>			<b>Datum der Probenahme:</b>
37)			38)
Nachweise:			

Der Antragsteller erklärt, dass die Partie homogen ist. Der Antragsteller fordert Parallelprobe/n: O JA 39) O NEIN  
Das Saatgut ist gentechnisch verändert: O JA O NEIN. Wenn ja, entsprechende Nachweise zur Inverkehrbringung sowie Sicherheitsmaßnahmen gemäß Freigabe liegen dem Antrag bei: O JA O NEIN. 40)

Der Antragssteller bestätigt hiermit, dass das diesem Verfahren unterliegende Saatgut die Anforderungen der 1.) Saatgut-Beizverordnung BGBl II Nr. 74/2010 und 2.) Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl II Nr. 478/2001, erfüllt. Verunreinigungen des Saatgutes mit zugelassenen und nicht zugelassenen GVO sind gemäß dieser Verordnung nicht vorhanden. Die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes sind eingehalten. 41)

Für privatrechtliche Aufträge gilt der aktuelle Tarif der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.  
Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 idgF automationsgestützt verwendet werden.

**Stempel und Unterschrift Antragsteller:** **Stempel und Unterschrift Lagerhalter:** **Unterschrift fachlich befähigte Person/ermächtigte Person:**

am: 42)

am: 43)

44)